



Merkblatt „Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Gütern in Überschwemmungsgebieten“

Grundsätzlich ist die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können, oder die fortgeschwemmt werden können, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Dies ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen des § 116 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.V.m. § 78a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten bis zur Festsetzung durch Verordnung als festgesetzt.

Im Landkreis Wolfenbüttel sind folgende Einzelregelungen zu beachten:

1. Zuckerrüben

Die Lagerung von Zuckerrüben ist im Landkreis Wolfenbüttel in Überschwemmungsgebieten zeitlich unbegrenzt zulässig, wenn der Lagerplatz einmalig mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt wird. Die Rübenmieten sind im Hochwasserfall durch eine Abdeckung gegen Abschwemmen zu sichern.

Der einmal genehmigte/abgestimmte Lagerplatz kann in den Folgejahren ohne weitere Anzeige für die Rübenlagerung genutzt werden.

2. Stroh-, Heu- und Silageballen

Die Lagerung von Stroh-, Heu- und Silageballen ist in Überschwemmungsgebieten des Landkreises Wolfenbüttel in der Zeit von 01.04. bis 30.09. eines Jahres genehmigungsfrei. Es besteht jedoch die Maßgabe, dass diese bei Hochwasser zu entfernen sind. Dieses tritt ein, sobald der Fluss droht über die Ufer zu treten.

Außerhalb dieser Zeiten ist eine Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

3. Geflügelkot, Stallmist, Silage in Feldmieten

Geflügelkot, Stallmist sowie Silage in Feldmieten dürfen nicht in Überschwemmungsgebieten gelagert werden. Ausnahmegenehmigungen können hier nicht erteilt werden.

4. Holz

Das Zwischenlagern von Holz für die Holzabfuhr im/am Wald. Die Lagerplätze für Holz innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind einmalig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Holzlager sind im Hochwasserfall gegen Abschwemmen zu sichern.

5. Sonstige Stoffe

Sonstige Gegenstände, die den Wasserabfluss behindern können, oder die fortgeschwemmt werden können, wie z.B. Holz, Baustoffe oder Kalk, dürfen innerhalb von Überschwemmungsgebieten nur kurzfristig gelagert werden. Für längerfristige Lagerungen ist ein Antrag auf Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Zulassungen nach § 78a Abs. 2 WHG können erteilt werden, wenn

1. die Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gern die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel unter Telefon-Nr. 05331/84-431 oder 84-378.